

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 3 (1894)
Heft: 1

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlingen und Fussangeln. Die selbstverständlichen Forderungen erscheinen dem Argwöhnlichen als Versuche aus seiner Haut Riemern zu schneiden, und er trifft zur Vereitelung derselben Anstalten, die zu sehr unangenehmen Auftritten führen können.

Ich hatte mich in einer seit Jahren bekannten bescheidenen Pension festgesetzt, wo man unter dem starken Zug von Passanten allerlei Beobachtungen machen kann. Als ich von einem Spaziergang kurz vor dem Mittagessen zurückkehrte, traf ich die Frau Wirtin, eine durch ihre Bildung und praktische Tüchtigkeit hervorragende Frau, in einer hochgradigen Aufregung an. Auf meine Frage teilte sie mir in höchster Entrüstung mit, dass sie beim Aufräumen eines Zimmers, in dem ein deutscher Herr logierte, ein Frankenstück mitten auf dem Kopfkissen gefunden habe. Diese Probe ihrer Ehrlichkeit habe sie so ausser alle Fassung gebracht, dass sie im Sinne habe, dem Herrn an der Mittagstafel das Geldstück mit Worten zu übergeben, die ihn gewiss nicht freuen dürften. Sie wollte ihm zugleich zu verstehen geben, dass sie auf sein Bleiben im Hause keinen Wert lege. Von diesem Vorhaben konnte ich sie insofern zurückhalten, als sie sich streng an den von mir angeratenen Wortlaut hielt: „Hier haben Sie den Franken, den Sie auf das Kopfkissen gelegt haben.“ Sie sagte diesen Spruch wirklich am vollbesetzten Tisch, aber sonst nichts, so dass der argwöhnische Herr nichts damit anfangen konnte und wütend sein Brot kaute.

Der gleiche Herr that gross mit den österreichischen Achtguldienstücken, von denen er eine ganze Masse habe. Er machte sich darüber lustig, dass man in der Schweiz so wenig sehe und dass er gehört habe, es werde auf den bevorstehenden Krieg zurückbehalten. Ein Schweizer ersuchte ihn, ihm ein solches Achtguldienstück zu zeigen, weil er noch keines gesehen habe. Hierauf stellte es sich heraus, dass er auch keines besass.

Im folgenden Jahr kam ich wieder in die gleiche Pension. Die Wirtin erzählte mir, dass vor einigen Tagen vier deutsche Herren mit ganz durchnässten Kleidern eingekehrt seien. Da sie zum Wechseln keine anderen bei sich trugen, so verschaffte sie ihnen welche aus der Garderobe ihres Mannes, bis die eigenen getrocknet waren. Zu diesem Zwecke liess sie den Ofen heizen und berechnete dafür 20 Rp. für jeden. Diese Forderung wollten die Herren nicht anerkennen und erhoben deshalb einen solchen Lärm, dass sie ganz krank geworden sei.

Es vergingen nur wenige Tage, bis wieder ein deutscher Herr eintraf, der wegen der Rechnung Schwierigkeiten machte. Wissen Sie, sagte der Wirt nachher, es gibt viele Touristen, die entweder kein Geld zum Reisen haben oder nur sehr wenig ausgeben wollen. Dieser war auch einer von diesem Schlag. Er wollte nicht mit den übrigen Gästen essen, sondern bestellte immer nur Milch und Käse. Als ihm am Morgen die Rechnung überreicht wurde, beschwerte er sich, dass am Kopfe derselben sein Name nicht stehe, sondern nur die Nummer des Zimmers. Er sei keine Nummer, sondern ein Mensch. Die Wirtin berief sich darauf, dass sie seinen Namen gar nicht kenne. „Dort im Fremdenbuch habe ich ihn eingeschrieben und verlange, dass er auf die Rechnung gesetzt wird.“ „Das hilft mir nicht viel“, antwortete die Wirtin, die nun auch ihren Kopf bekam, „denn es sind dort so viele Namen, dass ich ihn verwechseln könnte.“ Der Fremde beharrte darauf, dass er seine Rechnung erst dann bezahle, wenn sie auf seinen Namen ausgestellt sei. Nun weigerte sich die Wirtin bestimmt und erklärte, dass sie bei Passanten immer nur die Zimmernummer zu schreiben gewohnt sei. „Sie dummes Frauenzimmer!“ platzte der Herr heraus. Aber nun traten alle Gäste für die beschimpfte Frau ein, die sich weinend zurückzog, und der Flögel musste sofort bezahlen, sonst weiss ich nicht, was geschehen wäre. Der Dialekt brach sich bis zu diesem namenlosen Wanderer eine so breite Bahn, dass er sein Portemonnaie zuklappte und schleunig das Weite suchte. Ist es unbegreiflich, dass solche Leute später allerlei drucken lassen? Ich könnte noch viele solche Beispiele erzählen, aber ich denke, es sei an diesen genug. Wenigstens die Wirtin hatte genug davon.

Rundschau.

Vitznau-Rigi-Bahn. Die Einnahmen der Vitznau-Rigi-Bahn für das Jahr 1893 betragen netto 319,418 Fr. gegenüber 321,168 Fr. im Vorjahr.

Verein Schweizer Geschäftsreisender. Die Delegierten-Versammlung des Vereines Schweizer Geschäfts-Reisenden beschloss, über den bekannten an den Schweizer Hotelier-Verein gerichteten Trinkgelder-Antrag zur Tages-Ordnung überzugehen, mit Rücksicht auf die praktischen Erwägungen.

Uri. Der Regierungsrat hat, wie das „Luzerner Tagbl.“ meldet, die Anträge der Baudirektion betr. die Begutachtung der projektierten elektrischen Zahnradbahn von der Treib über Seelisberg nach Beckenried genehmigt. Demgemäss wird dem Bundesrat weder ein ablehnendes, noch ein zustimmendes Gutachten eingereicht, sondern der Entscheid ihm überlassen. Immerhin soll die Eingabe der Gemeinde Seelisberg den Akten beigelegt werden. Im Falle der

Konzessionserteilung durch den Bundesrat werden unter andern folgende Wünsche zur Berücksichtigung empfohlen: Es soll eine weitere Station in der Nähe des „Hotel Bellevue“ angebracht werden. Die definitive Festsetzung der Stationen bleibt bis zur Einreichung der Ausführungsprojekte vorbehalten. Alle Stationen sollen mit der Kantonsstrasse durch fahrbare, von der Unternehmung zu erstellende und zu unterhaltende Wege verbunden werden. Bei allen Stationen haben sämtliche Fahrpläne anzuhalten. Die Bahn soll mindestens 6 Monate im Betrieb stehen. Der Personentarif soll per Tarifkilometer 5 Rp. in der ersten Klasse und 3 Rp. in der zweiten Klasse nicht übersteigen. Halbe Fahrtaxe soll gelten für Kinder unter 10 Jahren, Militärs und Polizisten; für die einheimische Bevölkerung sind Abonnements mit 30 % Ermässigung einzuführen.

Internationaler Verein der Gasthofbesitzer.

Am 28. Dezember hielten in Köln die verschiedenen Kommissionen des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer eine gemeinsame Sitzung, in welcher neben engern Angelegenheiten des Vereins, wie den „Basl. Nachr.“ berichtet wird, auch die Frage der Rabattgewährung an Reisebureaux, Mitglieder von Beamten-, Offizier- und Touristen-Vereinen u. s. w. zur Sprache kam. Da in neuerer Zeit sich die Ansprüche auf die Gewährung von Rabatt häufen und immer mehr steigern, war man einhellig der Ansicht, dass es geboten sei, diesen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten. Viele Reisebureaux, wie Vereine verlangen von den Gasthöfen 15–20 Prozent, sogar noch mehr Rabatt, ohne irgendwie einen Gegenwert zu bieten. Wer aber wisse, mit welchen Unkosten ein nach den Anforderungen der Neuzeit eingerichtetes und verwaltetes Hotel arbeite, der wisse auch, dass die Gasthöfe gar nicht in der Lage seien, auf ihre den jeweiligen Leistungen angepassten Preise überhaupt Rabatt zu gewähren. Liessen sich dennoch einzelne Besitzer dazu veranlassen, so geschah dies auf Kosten der Solidität ihrer Gasthöfe. Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer könne dies aber mit Rücksicht auf das Gesamtwohl des Standes nicht billigen. In diesem Sinne wurde der vorgedachte Beschluss gefasst.

Schweizerische Landeskunde. Die Centralkommission der Bibliographie für schweizerische Landeskunde hat Hr. B. Reber, Apotheker in Genf, die Zusammenstellung der Bibliographie über die schweizerische Balneologie übertragen. Dieses Verzeichnis soll die Titel aller Schriften, sowie aller Abhandlungen in Zeitschriften über Bäder, Badeanstalten, Mineralwasser, Heilquellen, Heilkraft der Wasser, Anwendung, Badeeinrichtung, Analysen, klimatische Kurorte in der Schweiz, kurz alles, was mit Balneographie und Balneologie in Verbindung gebracht werden kann, enthalten.

Es betrifft diese Abteilung ein für die Schweiz höchwichtiges Gebiet und die Kommission ist deshalb bestrebt, ihr Möglichstes zu thun, um die gewünschte Vollständigkeit des betreffenden Verzeichnisses zu erzielen. Alle Autoren, welche sich mit der Beschreibung der schweizerischen Bäder befasst haben, sind gebeten, die genauen Titel ihrer Schriften, oder wenn möglich die Schriften selbst einzusenden. Auf Wunsch sollen letztere nach Einsichtnahme wieder an ihre Besitzer zurückgehen. Aber nicht nur an die Autoren geht die Bitte, sondern auch an alle jene Herren, welche im Falle sind, Auskunft über alte, sowie über neue Literatur zu geben, also an alle Herren Aerzte, Apotheker, Chemiker, Gesundheitsbeamte, Badbesitzer, Direktoren von Bade- und Kuranstalten, Bibliothekare, Redaktoren von Zeitschriften etc.

St. Gallen. Das mit dem 1. d. Mts. in Anwendung stehende Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften vom 26. Juni 1893 bestimmt in Art. 11: „Die wesentlich für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gestatten. Sofern derselben der Sonntag aus Rücksichten auf den Betrieb nicht freigegeben werden kann, ist ihnen während der Woche ein halber Freitag zu gewähren. Für Kuranstalten können während der Sommermonate vom Regierungsrate Ausnahmen gestattet werden. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden.“

Zu widerhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden gemäss Art. 13 des genannten Gesetzes entweder polizeilich oder gerichtlich bestraft.

Wirtschaften, die, wie es auf dem Lande oft vorkommt, nur von den Wirtsleuten und etwa einem Dienstboten besorgt werden, bei denen also nicht von „wesentlich für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern angestellten Personen“ (Kellner, Kellnerinnen) gesprochen werden kann, bleiben von dieser neuen Gesetzesbestimmung unberührt.

Wieviel Alkohol enthalten die Getränke?

Der Rhum enthält circa 76 Prozent, Cognac 70, Arac 60, gewöhnlicher Schnaps 45, Portwein, Madeira 16, Malaga 12, Roth- und Weissweine 7–13, Champagner 8–10, Aepfelwein 5–6, Bockbier 5, Exportbier 4 bis 5, Lagerbier 3–5 und einfaches Bier 1–2 Proz.

Vermischtes.

Zur Entfernung fremder Körper aus dem Auge. Vor einigen Jahren, schreibt ein amerikanischer Arzt, fuhr ich auf einer Lokomotive. Als der Führer das Vorderfenster öffnete, flog mir ein Stückchen Asche ins Auge, das mir den heftigsten Schmerz verursachte. Als ich das Auge mit beiden Augen rieb, gab mir der Führer den Rat, nur das nicht betroffene Auge zu reiben. Ich befolgte dies und fühlte bald, wie sich das Aschenkorn nach dem innern Augwinkel zu bewegte. Nach längerem Reiben fand ich, als ich in einen Spiegel sah, das Korn auf meiner Wange. Seitdem habe ich das Mittel manchmal probiert und vielen andern angeraten und hatte niemals einen Misserfolg, ausser wenn das Korn so scharf war, dass es in den Augapfel einschneit und mittelst einer Operation entfernt werden musste.

Zur Verdensuchung der Speisekarten. Die „Grenzboten“ schreiben: „In einer Zeit, wo man mit Vorliebe die „Speisenfolge“ veröffentlicht, die hohe Herren bei festlichen Gelegenheiten über sich haben ergehen lassen, darf man wohl auch der Mittagstischkarte Erwähnung thun, die ein bairisches Gasthaus kürzlich einer der üblichen deutschen Wanderversammlungen vorlegte. Die Karte lautet buchstäblich wie folgt:

MENU

Hirn consumé
Salm Sauce Hollandaise & Kartoffeln
Kalbsragout mit abgetriebene Knödel
Rehziemer mit pommes frites
Gemischtes Compot u. s. w.

Sollte sich „Hirn consumé“ auf den Verfasser dieser Karte bezogen haben, so würde deren übriger Inhalt allerdings nicht mehr Wunder nehmen.

Scharfer Tabak. In einer Berliner Restauration hatte sich ein Gast drei Streichhölzchen aus einem Behälter der Wirtstube angeeignet, war deswegen vom Wirt wegen Diebstahls angezeigt und vom Gericht zu — einem Tage Gefängnis verurteilt worden. Gegen dieses Ungeheuer von Wirt nimmt jetzt dessen ganze Berliner Kollegenschaft Stellung. Die „Deutsche Gastwirts-Ztg.“ bringt an leitender Stelle einen geharnischten Artikel und meint: „Nach unserm Gefühl und unserer Kenntnis der Verhältnisse besass der Wirt überhaupt kein Verfügungsrecht über die zu dem Belieben seiner Gäste aufgestellten Streichhölzchen. Die zur beliebigen Benutzung in den Lokalen ausgestellten Verbrauchsgegenstände, wie Streichhölzchen, Salz, Pfeffer, Mostich u. s. w., sind nach den hiesigen Ansichten dem Gast zur freien Verfügung gestellt. Die von dem einzelnen Gast verbrauchten Streichhölzchen haben nur einen Bruchteil von einem Pfennig Wert; die Voraussetzung des Diebstahls oder der Unterschlagung aber ist, dass ein derartiger Gegenstand mindestens den Wert der kleinsten Münze, also eines Pfennigs haben muss. Der „Beschuldigte“ konnte auch sicherlich nicht das Gefühl haben, etwas Gesetzwidriges begangen zu haben.“

Krebsmästereien. In Rom werden auf ganz eigenartige Weise Krebse gemästet. Die römischen Krebshändler richten für ihre Schatlire grosse Buden ein, welche von oben bis unter mit einem grossen Anzahl von Fächern ausgestattet sind, auf denen Tausende von kleinen irdenen, mit Wasser gefüllten Töpfen stehen. Jeder Topf enthält nur einen einzigen Krebs, denn wenn sie sich zu zweien darin befänden, würden sich die Krebse so lange zwicken und bekämpfen, bis einer von ihnen tot auf dem Platze liegen bliebe. Im Mai beginnt man damit, die Schatlire in den Topfpark zu setzen und jeden Tag mit Brot oder türkischem Weizen zu füttern. Auf diese Weise werden sie rasch gross und dick und äusserst wohlschmeckend. Die Krebszucht, in sachgemässer Weise betrieben, verdient auch bei uns einige Beachtung, da es an krebsreichen Gewässern nicht mangelt, und deren zielbewusste Zucht und Mästung dürfte für manchen zu einer guten Nebenverwerbsquelle werden.

Geflügel zu schlachten. Das Schlachten von Geflügel geschieht oft in einer so ungeschickten, rohen Weise, dass das betreffende Thier in schrecklicher Weise gequält wird. Ein canadischer Erfinder hat nun, eingedenk des Lobes, dass die Canadier „bessere Menschen“ sind, ein kleines Werkzeug erdacht, welches die Arbeit des Abschaltens von Federvieh so schnell und exakt besorgt, dass das Thier dabei in keiner Weise Schmerz empfinden kann. Die Form der kleinen Guillotine ist die eines Pistols, nur die Wirkungsweise eine andere; das Instrument hat da, wo sonst der Hahn sitzt, in der Mitte des Laufs ein sichelförmiges Messer, welches mit der Spitze nach oben steht und gegen welches der Hals des Thieres gelegt und mit zwei Fingern angedrückt wird, indem diese beiderseits Kopf und Hals halten. Auf dem Lauf ist ein Schnappstück verschiebbar, welches durch eine Feder zurückgezogen und in der äussersten Stellung durch eine Klinke gehalten wird. Drückt man mit dem Finger an den Stecher, den das Instrument gleich einer Pistole hat, so schnappt das zurückgeschobene Stück durch die Wirkung der Feder gegen das Messer und trennt sofort den Kopf vom Rumpfe.